

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 24 (1873)

Heft: 1

Vorwort: Einladung zum Abonnement auf die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

El. Landolt, W. von Greverz und Jb. Kopp.

Herausgegeben

von

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

Nº 1.

Januar.

1873.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei D. Hegner in Lenzburg zum Preise von Fr. 3. —, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonnirt Fr. 3. 20. —

Der Debit für Deutschland und Oesterreich ist der Buchhandlung J. J. Christen in Aarau übertragen. Der jährliche Abonnementspreis für das Ausland beträgt 5 Fr. 50 Rp.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. El. Landolt in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren.

Inhalt: Einladung zum Abonnement. — Rückblick. — Witterungsscheinungen. — Korrespondenzen. — Forstverein. — Solothurn. — Appenzell, A. Rh. — Bücheranzeigen. — Inserate.

Einladung zum Abonnement auf die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen wird auch im Jahr 1873 alle Monate mindestens einen Bogen stark erscheinen. Sie wird sich wie bisher die Besprechung der forstlichen Tagesfragen zur Hauptaufgabe machen und belehrenden Aufsätze über die verschiedenen Zweige der Forstwirtschaft, sowie den Verhandlungen des Forstvereins, seines Vorstandes und seiner Kommissionen Raum bieten. Daneben wird sie Korrespondenzen über die forstlichen Angelegenheiten der Kantone und

der Forstschule und Auszüge aus andern forstlichen Zeitschriften bringen und die neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der Forstwirtschaft besprechen.

Der **Abonnementspreis** muß der gestiegenen Salärlohnne und Papierpreise wegen von 2 Fr. 50 Rpn. auf 3 Fr. erhöht werden, um welchen Preis die Zeitschrift allen Abonnenten durch die Post franko in's Haus gesandt wird.

Wir empfehlen unsere Zeitschrift allen Freunden der Forstwirtschaft auf's angelegentlichste.

Die Redaktion.

Rückblick.

Im schweizerischen Forstwesen herrschte im Jahr 1872 im Allgemeinen eine rege Thätigkeit. Abgesehen davon, daß in den Kantonen, die eine Forst-Organisation und Forstbeamte besitzen, auf dem Gebiete des Kulturbetriebs, der Waldflege und des Vermessungs- und Forsteinrichtungswesens fleißig gearbeitet wurde und die Behörden die hiefür erforderlichen Kredite durchweg ohne Widerrede bewilligten, wurden an vielen Orten — leider freilich mit geringem Erfolg — ernsthafte Schritte zur Einführung der noch mangelnden Forstorganisation und zur Fortbildung der bestehenden gethan.

Obenan steht in letzterer Beziehung der Versuch, den die Bundesbehörden machten, dem Bund die Ueberwachung der Forstwirtschaft in so weit zuzuweisen, als es zur Verhütung allgemeiner Nebelstände absolut nothwendig erscheint. Das Bundesgesetz vom 5. März 1872, die Revision der Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848 betreffend, enthält folgende Bestimmungen:

Art. 22. Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser und die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nöthigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 23. Der Bund ist befugt, gezeitliche Bestimmungen zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel, sowie über die